

BGer 9C_75/2019 vom 26. Februar 2020

Bundesgericht, 2020-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_75_2019

FR: TF 9C_75/2019 du 26 février 2020

IT: TF 9C_75/2019 del 26 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 135 II 94 E. 1 S. 96; 134 V 138 E. 1 S. 140). Der Beschwerdeführer hat seine Eingabe hinreichend zu begründen und in diesem Rahmen nötigenfalls auch darzulegen, dass und inwiefern er die gesetzlichen Legitimationsvoraussetzungen erfüllt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 134 II 120 E. 1 S. 121; Urteil 8C_78/2017 vom 16. Mai 2017 E. 2 mit Hinweis).

E. 1.2.1

Verwaltungsverbände (Bund, Kantone, Gemeinden, etc.) sind vorab dann zur Beschwerde an das Bundesgericht ermächtigt, wenn sie sich auf eine der in Art. 89 Abs. 2 lit. a-d BGG umschriebenen besonderen Legitimationsklauseln berufen können (Urteil 8C_1025/2009 vom 19. August 2010 E. 3.1 mit Hinweis). Im vorliegenden Fall lässt sich die Beschwerdebefugnis des Kantons Aargau auf keine besondere Ermächtigungsnorm nach Art. 89 Abs. 2 BGG stützen. Der Kanton leitet denn seine Legitimation auch selber einzig aus dem allgemeinen Beschwerderecht gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG ab. Diesbezüglich ist vorab in Erinnerung zu rufen, dass diese Norm grundsätzlich auf Privatpersonen zugeschnitten ist. Gemeinwesen und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften können das allgemeine Beschwerderecht nur beanspruchen, wenn sie entweder durch den angefochtenen Entscheid gleich oder ähnlich wie Private betroffen sind oder aber in qualifizierter Weise in schutzwürdigen hoheitlichen Interessen berührt sind. Das allgemeine Interesse an der richtigen Rechtsanwendung verschafft ihnen dagegen keine Beschwerdebefugnis im Sinne von Art. 89 Abs. 1 BGG . Insbesondere ist es der im Rechtsmittelverfahren unterlegenen Erstinstanz benommen, einzig gestützt auf die allgemeine Legitimationsnorm gegen den sie desavouierenden Entscheid der Zweitinstanz an das Bundesgericht zu gelangen. Öffentlich-rechtliche Körperschaften sind daher nur restriktiv zur Beschwerdeführung zugelassen. Besondere Zurückhaltung ist geboten, wenn sich Organe desselben Gemeinwesens gegenüberstehen, namentlich die kantonalen Exekutivbehörden und das kantonale Verwaltungsgericht, da Streitigkeiten zwischen der obersten Exekutivbehörde und der obersten Justizbehörde eines Kantons nicht vom Bundesgericht entschieden werden sollen, erst recht dann nicht, wenn es um die Auslegung und Anwendung von kantonalem Recht geht. Das Gesagte auf einen kleinen Nenner gebracht, heisst: Welche Interessen der beschwerdeführende Kanton auch geltend macht, sie müssen für ihn von essentieller Bedeutung sein (Urteil 2C_1023/2017 vom 21. Dezember 2018 E. 3.3.1 mit Hinweisen auf die konstante Rechtsprechung).

E. 1.2.2

Der Beschwerdeführer beantragt im Hauptbegehren die Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Die streitbetroffenen Regelungen der SpiV erachtet er - selbstredend - als bundesrechtskonform. Das zitierte Urteil 2C_1023/2017 erging im Rahmen einer identischen Konstellation: Ein kantonaler Erlass wurde anlässlich einer abstrakten Normenkontrolle von der kantonalen Rechtsmittelinstanz aufgehoben, worauf der Kanton mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht gelangte; dabei verlangte er ebenfalls bloss die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids (resp. die Bestätigung des kantonalen Erlasses). Das Bundesgericht liess die Frage nach dem Anfechtungsobjekt offen (a.a.O., E. 2.6). Diejenige nach der Beschwerdelegitimation verneinte es jedoch mangels eines hinreichend bedeutsamen Interesses klar (a.a.O., E. 3.3).

E. 1.2.3

Der Beschwerdeführer begründet seine Legitimation mit "bedeutsamen gesundheitspolizeilichen und -politischen Interessen". Eine Substanziierung - welche Pflicht ihm obliegt (vgl. E. 1.1 hievore) - fehlt in jeder Hinsicht. Der blosser Verweis auf BGE 135 II 12 genügt nicht. Dies gilt umso mehr, als sich die dortige Sachlage von der vorliegenden erheblich unterscheidet (vgl. E. 1.2.2 hievore).

E. 1.3

Zusammenfassend ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Dem Kanton Aargau sind keine Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Indessen hat der Kanton den Beschwerdegegnern eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.